

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke Calw und Neuenbürg.

Nro. 11. Mittwoch den 12. März 1828.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Calw. (Beendigung des Pfandbereinigungs-Geschäfts in der Gemeinde Eberspiel.) In der Gemeinde Eberspiel ist das Pfandbereinigungs-Geschäft beendigt und nach dem Art. 30 des Einführungs-Gesetzes in Verbindung mit dem Art. 12 eben dieses Gesetzes worden von nun an in dieser Gemeinde die Verpfändungen ganz nach dem Pfandgesetz vorgenommen, und die Konkurse nach dem Prioritäts-Gesetz behandelt werden.

So beschlossen, im K. Oberamtsgericht  
Calw, am 6. März 1828.

H. Sigel.

Deckensfronn. (Schulden-Liquidation.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Konkurs-Sache des Johann Melchior Schneider in Deckensfronn wird am Freitag den 18. April v. J. die Schulden-Liquidation auf dem Rathhause zu Deckensfronn Vormittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen desselben so wie überhaupt alle Personen welche Ansprüche an sein Vermögen zu machen haben, werden hiemit zu dieser Verhandlung vorgeladen, wobei sie persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, unter Vorlegung der Schuld Documente u. ihre Ansprüche auszuführen und zu beweisen haben, widrigenfalls sie durch den unmittelbar nach der Liquidations-Handlung auszusprechenden Præclusiv-Bescheid von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Diejenige Gläubiger deren Forderungen unbestritten sind, können solche auch durch Einreichung eines schriftlichen Rejesses unter Beilegung der Original Documente liquidiren, werden aber in Beziehung auf die Anordnungen wegen der Güter Veräußerung den

Erklärungen der anwesenden Gläubiger und auf den Fall diese Sache bei der Liquidations-Handlung durch Vergleich beigelegt würde, als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beigetreten, angenommen werden.

Dieses ist von den Orts-Vorstehern öffentlich bekannt zu machen. Calw, am 8. März 1827.

Königl. Oberamtsgericht  
Gerichts-Actuar Lienhardt.

Altbürg. (Verloren gegangene Obligationen.) Die von der Wittve des Konrad Weber, und von Ulrich Weber, in Weltenchwann der Stiftspflege Altbürg für 200 fl. Kapital tro. 4. März 1816. und von Adam Härter, in Altbürg der Palm'schen Stiftspflege in Altbürg für 100 fl. Kapital tro. 7. April 1825. ausgestellten gerichtlichen Obligationen sind verloren gegangen.

Es werden nun die unbekannten Inhaber dieser Obligationen hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselben binnen der Frist von 45 Tagen, von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle anzuzeigen und geltend zu machen, widrigenfalls diese Schuldverschreibungen für kraftlos werden erklärt werden.

So beschlossen, im Königlichen Oberamtsgericht  
Calw, am 6. März 1828.

Gerichts-Actuar Lienhardt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. In der Gemeinde Rothensöhl ist das Pfandbereinigungs-Geschäft beendigt und das neue Unterpfandsbuch angelegt. Von heute an werden daher die Verpfändungen in dieser Gemeinde nach



dem neuen Pfandgesetze und die Konkurse nach dem neuen Prioritätsgesetze behandelt werden.

Den 5. März 1828.

K. Oberamtsgericht.  
Pistorius.

Wildbad. (Bürgerschafts, Gläubiger, Aufruf.) Auf Ansuchen der Erben des kürzlich gestorbenen Alt Christian Treiber Flöhers von Wildbad, werden alle diejenige, gegen welche sich Treiber verbürgt hat, hiemit angefordert, ihre disqualifizirten Ansprüche um so gewisser innerhalb 30 Tagen bei dem Stadtschultheißenamt Wildbad anzuzeigen, und darzuthun, als im Versäumnisfall den Treiber'schen Erben alle ihnen schon jetzt zustehenden Einreden für immer vorbehalten bleiben.

Ebenso haben die Gläubiger des Treiber's ihre Forderungen binnen des obigen Termins bei dem Stadtschultheißenamt Wildbad einzugeben.

So beschloßen im k. Oberamtsgericht.

Neuenbürg, den 15. Februar 1828.

Oberamtsrichter  
Pistorius.

Neuenbürg. In den Gemeinden Unterkengen, Hardt und Biefelsberg ist das Pfandbereinigungs-Geschäft vollendet, und sind die neuen Unterpfandsbücher angelegt.

Von jetzt an werden daher die Verpfändungen in beiden Gemeinden nach dem neuen Pfandgesetze und die Konkurse nach dem neuen Prioritäts-Gesetz behandelt werden. Den 28. Februar 1828.

K. Ober Amts Gericht.  
Pistorius.

Gräfenhausen. (Vorladung eines Verschollenen.) Matthäus Seuffer von Gräfenhausen, welcher das 70. Jahr zu rückgelegt hat, ist längst verschollen, und besitzt ein zu Gräfenhausen in pflegschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen von 143 fl. 37 kr. 3 hl.

Matthäus Seuffer oder dessen Leibeserben werden nun angefordert, binnen der unersrecklichen Frist von neunzig Tagen bei dem Waisengerichte in Gräfenhausen sich zu melden, und ihre Ansprüche gesetzlich darzuthun, widrigenfalls Seuffer gerichtlich für todt erklärt, und sein Vermögen an die bekannten Erben vertheilt werden wird.

So beschloßen im k. Oberamtsgericht Neuenbürg den 29. Februar 1828.

Ukt. Bellino.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Da der Gebühren Bezug für Zeugnisse weder gesetzlich ist, noch bei dem Mangel einer von der höheren Behörde hierzu ertheilten Berechtigung, oder einer näheren Nachweisung, daß die höhere Behörde, davon Kenntniß gehabt, und stillschweigend ihre Genehmigung ertheilt habe, als rechtmäßig hergebracht betrachtet werden kann, indem durch die willkürliche und eigenmächtige Erhebung von Gebühren von Seiten der Gemeinderäthe ein solches Herkommen sich nicht hat bilden können, so ist von dem königl. Ministerium des Innern ausgesprochen worden, daß der Gebührenbezug für Ausstellung von Zeugnissen nicht ferner zu gestatten seye, und daß es hiebei ganz keinen Unterschied begünde, ob die Zeugnisse von Amtswegen, oder auf das Ansuchen der Pächtern ausgestellt werden.

Dem Rathschreiber dagegen ist der Bezug der bisher üblich gewesenem Gebühren für die Ausfertigung von Zeugnissen auch noch ferner gestattet.

Indem man nun sämtlichen Gemeinderäthen aufgiebt, sich von dem Tage der Eröffnung des Gegenwärtigen an, jedes Gebührenbezugs von Zeugnissen zu enthalten, wird den Ortsvorstehern befohlen, dieß auch der Bürgerschaft bekannt zu machen, damit ihre Untergebene auch von andern Gemeindebehörden nicht in Unkosten veretzt werden.

Dieses wird den Ortsvorstehern der Oberämter Calw und Neuenbürg zur Nachachtung eröffnet und die Stadts- und Gemeinde-Räthe zu Calmbach, Eonweiler, Engelsbrand, Feldrennach, Herrenalb, Kapfenhardt, Landenbrand, Neusatz, Oberniebelsbach, Calmbach, Schwann, Wildbad, bei welchen bisher ein solcher Gebührenbezug statt hatte, werden sich dieses Verbots insbesondere einprägen. Den 29. Februar 1828.

K. Oberamt  
Neuenbürg.  
Hörner.

K. Oberamt  
Calw.  
Schmid, A. B.

Die bisherigen Zweifel, ob von den Forststraserkünt-

aissen de  
berämter  
sten Et  
nach de  
stehenden  
Instrukti  
Forstgeri  
theilt, d  
Gemeind  
keit, od  
hen For  
In G  
the ange  
nisse in  
richten u  
Rekurs

Die S  
Aktenan  
dem kön  
entschied  
solchen  
lige Kon  
richts, u  
D. d. un  
ren für  
ist.

Dieß  
de, Rath  
Rathsch  
den Ort  
bekannt  
nen bes  
den solle

Von  
Frühjah  
und der  
sen. E



lassen der Gemeindeobrigkeiten der Rekurs an die Oberämter oder an die Forstämter gehe, ist von den höchsten Staatsbehörden dahin entschieden worden, daß nach der Natur der Verhältnisse und der durch die bestehenden Normen gegründete Kompetenz, nach der Instruktion für die königlichen Forstämter, welche die Forstgerichtsbarkeit anschließend diesen Stellen zu theilt, der Rekurs von den Forststrafurtheilen der Gemeindeobrigkeiten als Ausfluß der Forstgerichtsbarkeit, oder Recht der zweiten Instanz, an die königlichen Forstämter gehe.

In Gemäßheit dessen werden nun die Gemeinderäthe angewiesen, alle Beschwerden gegen ihre Erkenntnisse in Forstfachen an die betreffenden Forstämter zu richten und hierüber die Befehle bei Eröffnung des Rekursrechtes zu befehlen. Den 29. Februar 1828.

K. Oberamt  
Neuenbürg.  
Hörner.

K. Oberamt  
Calw.  
Schmid, D. A. B.

Die Frage, ob die Rathsschreiber eine Gebühr vom Aktenanschlagen für Privaten erheben dürfen, ist von dem königlichen Ministerium des Innern verneinend entschieden worden, indem durch die Ertheilung einer solchen Berechtigung leicht Mißbrauche und nachtheilige Konsequenzen entstehen könnten, und auch den Gerichts- und Amts-Notaren durch den § 39 der Verordnung vom 24. Mai 1826. der Bezug von Gebühren für das Aktenanschlagen ausdrücklich untersagt ist.

Dies wird nun nicht nur allen Stadt- und Gemeinde-Räthen eröffnet, damit sie die ihnen untergebenen Rathsschreiber hienach befehlen, sondern es wird auch den Ortsvorstehern befohlen, dieses Verbot öffentlich bekannt zu machen, damit sich jeder ihrer Untergebenen beschweren kann, wenn darwider gehandelt werden sollte. Den 29. Februar 1828.

K. Oberamt  
Neuenbürg.  
Hörner.

K. Oberamt  
Calw.  
Schmid, D. A. B.

Von den Gemeinden sind nun bei dem Eintritt des Frühjahrs die Wege wieder in guten Stand stellen, und der Baumsatz, wo es nöthig ist, ergänzen zu lassen. Calw den 10. März 1828.

K. Oberamt.  
Oberamtsverweser Schmid.

Die Schultheißenämter werden anmit aufgefordert, bis nächsten Samstag ganz unfehlbar und bei Strafe die Urkunden über die im Dezember 1827. und Januar Februar 1828. angelegten Tanzstären oder Schlachtunden, wo es noch nicht geschehen ist, einzusenden. Calw den 10. März 1828.

K. Oberamt.

Oberamtsverweser Schmid.

Den nachstehenden beurlaubten erkapitulierenden Soldaten des 2. Infanterie Regiments ist sogleich anzugeben, daß sie an nachbenannten Tagen sich zur Abholung ihres Abschieds bei ihrem Regiment in Stuttgart einzufinden sollen; als

am 9. April, d. J.

Georg Michael Gründler, von Ostelsheim. Johannes Gähling von da. Johann Peter König, von da. Ludwig Schütle, von Calw. Jakob Friedrich Ottmar, von Zehrenberg. Konrad Groshanns, von Neuwiler. Johann Leonhardt Strähle, von Althengstätt. Ulrich Förcher, von Oberkollwangen. Johannes Zahn von Calw. Jakob Friedrich Auer, Neuenbürg. Mathias Kübler, von Hornberg. Martin Wunsch, von Liebersberg. Johann Georg Schneider, von Gehingen. Christian Menschler, von Würzbach. Daniel Koller, von Oberhausstätt. Johann Michael Kempf, von Stammheim. Johann Jakob Weick, von Althengstätt. Jakob Donaus, von Deckenpionn. Ludwig Schurenbrand, von da. Johann Jakob Kihwein, von Gehingen. Johann Adam Grosmann, von Emberg.

den 23. April d. J.

Georg Jakob Lohm, von Althengstätt.  
Calw, am 10. März 1828.

K. Oberamt,  
Oberamtsverweser Schmid

Den Ortsvorstehern wird wiederholt eröffnet, daß die Rekruten-Aushebung am nächsten Dienstag den 18. März

hier beginnen wird. Die Ortsvorsteher haben daher sämtlichen Militärpflichtigen abermals anzugeben, sich an jenem Tag Morgens 7 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einzufinden. Calw, den 11. März 1828.

K. Oberamt.  
Oberamtsverweser Schmid.

Die Schultheißenämter haben ihren Amtsuntergebenen



nen sogleich zu eröffnen, daß diejenige Arme, welche zum Gebrauch der Wildbader Heilquellen in das Catharinenstift daselbst aufgenommen werden wollen, ein ärztliches und ein stiftungsräthliches Zeugniß über ihre Dürftigkeit, in Zeit von 14 Tagen um so gewisser hieher zu übergeben haben, als spätereinlaufende heuer nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Calw am 4. März 1828.

K. Oberamt,

OberamtsVerweser, Schmid.

Es ist vor einiger Zeit ein silberner Kinderlöffel angeblich gefunden, und zum Verkauf angeboten worden, dessen Eigenthümer bis jetzt noch nicht in Erfahrung gebracht werden konnte.

Die Schuldheissenämter haben dieses ihren Angehörigen sogleich mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß wer einen solchen Löffel vermisst, sogleich bei der unterzeichneten Stelle Anzeige zu machen habe.

Calw am 8. März 1828.

K. Oberamt.

OberamtsVerweser Schmid.

Kammeramt Reuthin.

Auf Befehl des K. Steuer Kollegiums werden, wegen des bevorstehenden Wein Ablasses insbesondere folgende nähere Weisungen unter Berufung auf die bereits vorliegenden Vorschriften bekannt gemacht:

1.) Wenn das Ablassen des Getränks, es sei in dem eigentlichen Wirthschafts- (Ausshanks) Keller, oder in einem andern Keller, worin der Wirth Wein aufbewahrt, vorgehen soll; so muß solches jedesmal in Beiseyn des Accisers geschehen.

Der Acciser hat die zum Ablassen oder Verfäulen bestimmten Fässer zu entriegeln, vor dem Ablassen genau abzustechen, und den Tag des Abstichs so wie das in jedem Faß fehlende Getränke, mit Bemerkung der Faß Nummer, in dem Keller Register unter der geeigneten Rubrik: „Preis und Keller Veränderungen etc.“ einzutragen.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß bei einem Faß, das zur Zeit des Ablassens ganz voll ist, der förmliche Abstich nicht in Anwendung kommt, sondern dasselbe mit seiner Nummer als „Voll“ im Keller Register zu bemerken ist.

Sogleich nach beendigtem Ablassen, hat der Wirth den Acciser wieder zu berufen, dessen Obliegenheit es ist, bei jedem entriegelten Faß den Abstich auf obige Weise zu wiederholen, und den erfundenen

Vorrath nebst den neuen Ausschankspreisen so wie die vorgefundene Hefe, wofür vom neuen Wein mehr nicht als 7 Maas p. Eimer pagiren, (vergleiche S. 10 Nr. 2 der Instruktion vom 11. Dez. 1827) im Keller Register genau einzuschreiben, und die Fässer wieder vorschriftsmäßig zu versiegeln.

Der Acciser hat bei dem nach beendigtem Ablassen wieder vorzunehmenden Abstich eine genaue Vergleichung anzustellen, ob nicht mehr Getränke vorhanden ist, als bei dem Abstich vor dem Ablassen erfunden wurde.

Sollte sich hiebei eine Verschiedenheit ergeben, wodurch der Verdacht einer heimlichen Einlage begründet erscheinen würde; so ist solche in das Keller Register umständlich einzutragen, und dem Kammeramt oder Umgelds Kommissariats Assistenten zur weitem Verfügung unverzüglich anzuzeigen.

2.) Wird Getränke ganz oder zum Theil von einem Faß in andere Fässer verfällt; so muß in dem Keller Register noch besonders bemerkt werden

a) der Tag der Verfällung.

b) aus welcher Faß Nummer das Getränke gekommen, und wie viel davon in andere Fässer, von welchen ebenfalls auch die Nummern anzugeben sind, verfällt worden ist.

3.) Ohne den Acciser vorher in Kenntniß gesetzt zu haben, dürfen die von den Wirthen einmal angegebene Ausschanks Preise zwischen dem Quartal weder erhöht, noch vermindert werden: wenn daher dieß von dem Wirth beabsichtigt wird; so ist er verbunden, den Acciser zu berufen, damit dieser durch den Abstich erfahre, wie viel in den bisherigen Preisen ausgeschenkt worden sei.

Den Erfund dieses Abstichs so wie den Tag der Preis Veränderung und die Faß Nummer, hat der Acciser sodann mit den neubestimmten Preisen sogleich in das Keller Register deutlich einzutragen.

Die Vorstände der disseitigen Bezirks Orte wollen nicht nur dieses Blatt den Orts Accisern mittheilen, sondern auch vorstehende Bekanntmachung allen Wirthen ihres Orts eröffnen. Den 3. März 1828.

K. Kammeramt.

Bühler.

(Hiezu eine Beilage.)

zu dem W

Herr  
Genätheit  
Schulden  
renab, a  
werden.

Damit  
Glaubiger  
welche eine  
ben, auf  
unter zeich  
für selbst  
rückständig

Zave  
kauf.)  
bacher  
chen Holz  
oben herau  
nun höflich  
20. März  
Gemeinve  
einzufinden

Stutt  
ten.)  
aufzustellen  
Corps, he  
rer erledig  
nem guten  
mit aufzuf  
senden  
ung reich  
meiden.

— (Arbe